

► Altersversorgung

Auszahlung von Sterbegeld an Erben kann steuerpflichtig sein

| Die Auszahlung von Sterbegeld aus einer betrieblichen Altersversorgung an einen Erben, der nicht zugleich Hinterbliebener der Altersvorsorgeversicherung ist, unterliegt der Einkommensteuer. So sieht es jedenfalls das FG Düsseldorf in einem Fall, in dem die Eltern nach dem Tod ihres Sohnes Sterbegeld erhalten haben. Letztlich entscheiden muss es der BFH. |

Der ehemalige Arbeitgeber des Sohnes hatte bei einer Pensionskasse eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen; Versicherter war der Sohn. Nach einem Arbeitgeberwechsel hatte der Sohn die Versicherung auf sich selbst als Versicherungsnehmer umschreiben lassen. Bezugsberechtigt waren lt. Versicherungsschein im Überlebensfall der Sohn und im Todesfall die Hinterbliebenen im Sinne des BetrAVG, d. h. der überlebende Ehepartner, Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin oder die Kinder. Als der Sohn gestorben war und weder Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährtin noch Kinder hinterließ, zahlte die Pensionskasse die Leistung begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000 Euro an die Eltern als Erben aus. Das Finanzamt erfasste das Geld bei den Eltern als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Dem schloss sich das FG an. Kein Gehör fanden die Eltern mit ihrer Argumentation, § 22 EStG gelte nur für Vertragspartner des Versicherungsvertrags, nicht aber für bloße Gesamtrechtsnachfolger; für letztere gelte das Erbschaftsteuergesetz (FG Düsseldorf, Urteil vom 06.12.2018, Az. 15 K 2439/18 E, Abruf-Nr. 207999, Az. beim BFH: X R 38/18).

**Sonstige Einkünfte
nach § 22 Nr. 5 EStG**

► Altersversorgung

Mitteilung der ZfA zur fehlenden Zulageberechtigung

| Das Finanzamt muss selbstständig prüfen, ob die Voraussetzungen für den Abzug von Beiträgen zu einem Riester-Vertrag als Sonderausgaben erfüllt sind. Es ist nicht an Mitteilungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gebunden, entschied das FG Düsseldorf. Das letzte Wort hat der BFH. |

Streit um Anerkennung von Altersvorsorgebeiträgen als Sonderausgaben

Die Kläger sind zusammenveranlagte Eheleute. In den Jahren 2010 und 2011 war die Ehefrau unmittelbar und der Ehemann mittelbar zulageberechtigt. Das Finanzamt berücksichtigte die Riester-Beiträge beider Ehegatten zunächst erklärungsgemäß als Sonderausgaben der Frau. Nach Bestandskraft der Steuerbescheide erhielt das Finanzamt Mitteilungen der ZfA, wonach der Mann nicht zu den zulageberechtigten Personen gehöre. Daraufhin ergingen geänderte Bescheide, in denen die Beiträge des Mannes nicht mehr als Sonderausgaben seiner Frau berücksichtigt wurden. Dagegen wehrten sich die Eheleute erfolgreich. Zur Begründung führte das FG aus, dass eine Änderung der Steuerbescheide nicht allein aufgrund der Mitteilung der ZfA zulässig sei. Die Mitteilung sei ein verwaltungsinterner Vorgang, der das Finanzamt im Zweifelsfall verpflichte, deren Richtigkeit zu prüfen. Im Streitfall sei der Mann – entgegen der ZfA-Mitteilung – mittelbar zulageberechtigt. Der Sonderausgabenabzug sei daher zu gewähren (FG Düsseldorf, Urteil vom 21.03.2019, Az. 11 K 311/16 E, Abruf-Nr. 208853, Az. beim BFH: X R 16/19).